

Abonnentenvertrag



Kunden Nr.				
------------	--	--	--	--

Vertragspartner	Antennengenossenschaft , 8542 Wiesendangen (nachstehend AGW genannt)
und	_____
	(nachstehend Abonnent genannt)

Für den Bezug des Radio- und TV-Signals in der unter Ziffer 1 aufgeführten Liegenschaft/Wohnung wird zwischen den oben genannten Vertragspartnern folgender Vertrag abgeschlossen:

1. Angeschlossene Liegenschaft / Wohnung

Strasse und Nr.	_____	
PLZ und Ort	_____	Wohnung: _____
	_____	_____

2. Monatlicher Betriebskostenbeitrag ab

Betriebskostenbeitrag pro Monat CHF _____

Die Höhe des Betriebskostenbeitrags wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

inkl. MwSt und
Urheberrechtsgebühr

Der Betriebskostenbeitrag wird vierteljährlich verrechnet.

Eine Kündigung des Vertrages kann jeweils auf Ende eines Quartals unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Abonnent anerkennt mit der Unterzeichnung dieses Anschlussvertrages die in den Ziffern 1-8 aufgeführten Vertragsbestimmungen. Jede Änderung oder Ergänzung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Verwaltung der AGW.		
Datum	Antennengenossenschaft Wiesendangen	Abonnent
_____	_____	_____

3. Leistungen der AGW

Die AGW erstellt auf eigene Kosten für die unter Ziffer 1 aufgeführte Liegenschaft/Wohnung die erforderliche Anzahl Hausanschlüsse. Die gesamte Anlage bis und mit Hausanschluss bleibt Eigentum der AGW. Die AGW sorgt für den Betrieb und Unterhalt der Anlage bis und mit Hausanschluss und garantiert eine einwandfreie Übertragung der Radio-, Fernseh-, Telefon- und Datensignale.

4. Hausverteilanlage

Erstellung und Unterhalt allfälliger Hausverteilanlagen ab Hausanschluss sind Sache des Hauseigentümers.

5. Einhaltung der Vertragspflichten

Hält der Abonnent seine vertraglichen Verpflichtungen aus irgendwelchen Gründen nicht ein, ist die AGW berechtigt, den Wohnungsanschluss zu plombieren oder zu entfernen.

Ist die AGW auf Grund eines nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Umstandes (z.B. Stilllegung von Sendern, Stromausfall, Streiks, Unruhen etc.) ganz oder teilweise nicht mehr in der Lage, ihre Leistungen zu erbringen, führt dies nicht zu einem Wegfall oder einer Reduktion der Zahlungspflicht des Abonnenten.

Die AGW kann von diesem Vertrag ohne Entschädigungspflicht zurücktreten, falls der Anschluss der Liegenschaft infolge Verweigerung der dazu notwendigen Durchleitungsrechte seitens anderer Liegenschaftseigentümer verhindert wird.

6. Auflösung des Vertrages

Der Abonnentenvertrag kann vierteljährlich auf Ende eines Quartals unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus der AGW.

7. Übertragbarkeit

Dieser Vertrag ist seitens der AGW mit Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Erwerber des Kabelnetzes übertragbar.

8. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag gilt Wiesendangen.